
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Wiek

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der **Kommunalverfassung** für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V, Seite 777) und des **Kommunalabgabengesetzes** (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBL. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wiek, vom 04.11.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Wiek zu nicht beruflichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.
- (2) Ein Hund wird zu beruflichen Zwecken im Sinne des Abs. 1 gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind oder wenn diese Kosten für Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Der Halter muss gemäß § 104 ff BGB volljährig und geschäftsfähig sein.
- (2) Halter des Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder am 1. Tag des Kalendermonats, der auf den Monat der Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgt frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund aufgrund der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Todes abgemeldet wird.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt. Sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden ersten des Monats.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für das Kalenderjahr
- | | |
|--|-------------|
| a. für den ersten Hund | 60,00 Euro |
| b. für den zweiten Hund | 110,00 Euro |
| c. für den dritten und jeden weiteren Hund | 150,00 Euro |
| d. für den ersten und jeden weiteren gefährlichen Hund | 400,00 Euro |
- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
- a) Hunde, die auf Grund ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung oder Charaktereigenschaften
1. einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt oder durch ihr Verhalten wiederholt Menschen gefährdet haben,
 2. Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein.
- b) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten durch erhöhte Kampfbereitschaft und Angriffslust von einer Gefährdung für Mensch und Tier auszugehen ist.
Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere folgende Rassen/Gruppen:
1. American Pittbull Terrier
 2. American Staffordshire Terrier
 3. Staffordshire Bull Terrier
 4. Bull Terrier
- c) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten auch Kreuzungen der in Absatz 2 b bezeichneten Rassen/Gruppen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde
- (5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag
- (6) Im Streitfall liegt die Beweispflicht hinsichtlich der Bestimmungen der Rasse/Art eines Hundes und seiner Zuordnung zu den unter § 5 Abs. 2 aufgeführten Rassen/Gruppen beim Hundehalter durch Vorstellung des Hundes beim zuständigen Amtstierarzt. Die diesbezüglich entstehenden Kosten trägt der Hundehalter.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes festzusetzen (**außer gefährliche Hunde nach § 5 Absatz 2**) für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen,
- b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern mit Erfolg abgelegt haben.
- Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- c) Hunden, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.
- Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern mit Erfolg abgelegt haben.
- Mit dem Antrag ist das Prüfungszeugnis vorzulegen.

-
- d) Hunden, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
 - e) Hunden, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 - 1. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises des Hundehalters abhängig gemacht.
 - 2. Therapiehunde, die für eine tiergestützte medizinische Behandlung (z. B. im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie, Sprach-, Sprechtherapie oder Heilpädagogik) eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen bzw. pädagogischen Bereich nachzuweisen.
 - 3. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht worden sind.
 - 4. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nummer 1 und 2 ist alle zwei Jahre neu zu beantragen.

Die Steuerbefreiung findet keine Anwendung für gefährliche Hunde gemäß § 5 Abs. 2.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 - a) Hunde, für die eine Steuerermäßigung beantragt wurde, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 - b) der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird eine anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Wiek einen über 3 Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, der Gemeinde Wiek anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder erfolgt ein Wohnortwechsel des Hundehalters bzw. ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht, aufgegeben wird. Wird ein Hund

veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

- (4) Unter Wahrung des Datenschutzes ist eine Anzeige eines Hundes auch durch Anwohner und Vermieter möglich.

§ 11 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.
- (2) Der Hund muss außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbaren Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke oder bei Unkenntlichkeit wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Beim Abmelden eines Hundes ist die Steuermarke an das Amt Nord-Rügen zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 KAG M-V handelt, wer
 - a) seiner Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und
 - b) der Verpflichtung zum Mitführen einer gültigen Steuermarke gem. § 12 Abs. 2 und der Abgabe der Steuermarke nach § 12 Abs. 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Gem. § 17 Abs. 3 des KAG M-V kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Die Vorschriften des § 16 über die Abgabenhinterziehung und § 17 Abs. 1 über die Abgabenverkürzung des KAG M-V bleiben unberührt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Wiek“ vom 10.04.2007 außer Kraft.

Wiek, 18.11.2020

Harder
Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Wiek geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerk:

- Öffentliche Bekanntmachung -

ausgehängt am: 26.11.2020
abzunehmen am: 14.12.2020
abgenommen am: 16.12.2020

bestätigt: W. K.

bestätigt: W. K.

Bekanntmachungsort:

- Schaukasten in Wiek, Verbindungsweg zwischen Hauptstraße und Gerhart-Hauptmann-Straße
 Schaukasten im Ortsteil Bischofsdorf
 Schaukasten Am Markt, in Wiek